

Bundesnetzagentur  
Beschlusskammer 6  
Postfach 8001  
53105 Bonn

Hausadresse:  
Bungertstraße 27  
47053 Duisburg  
Telefon: 0203 604-0  
Telefax: 0203 604-2900  
Internet:  
www.stadtwerke-duisburg.de

Ihre Nachricht vom	Ihre Zeichen	Unsere Zeichen	Nebenstelle für den Durchwahlverkehr	Datum
19.04.2011	BK6-11-089	KM/LÜ	3137	18.05.2011

**Eröffnung eines Festlegungsverfahrens  
Standardisierung vertraglicher Rahmenbedingungen für Eingriffsmöglichkeiten der ÜNB in  
Fahrweise von Erzeugungsanlagen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nutzen wir die eingeräumte Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu vorstehend  
genanntem Festlegungsverfahren.

Durch die geplante Festlegung soll – so haben wir es aufgefasst – dem  
Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) eine direkte Einwirkungsmöglichkeit auf Einspeiser gegeben  
werden. Der ÜNB soll Einspeiser dabei sowohl zur Erhöhung als auch zur Verminderung der  
Einspeiseleistung anhalten können.

Unstreitig ist das bereits heute über den § 13 EnWG dort der Fall, wo der Einspeiser unmittelbar in  
das Netz des ÜNB einspeist. Hier werden zudem auch regelmäßig Verträge zwischen ÜNB und  
Einspeiser bestehen (Netzanschluss-Anschlussnutzungs-Netznutzungsverträge).

Soweit der Einspeiser in das Netz eines nachgelagerten Verteilnetzbetreibers (VNB), welches mit  
dem Netz des ÜNB verbunden ist, einspeist, ergibt sich bislang keine direkte gesetzliche  
Durchgriffsmöglichkeit des ÜNB auf den Einspeiser. Da hier regelmäßig auch keine vertraglichen  
Beziehungen zwischen Einspeiser und ÜNB bestehen werden, hat der ÜNB daher keinen  
unmittelbaren Einfluss auf Einspeiser, die in das Netz eines nachgelagerten VNB einspeisen.

Nach dem bisherigen in der Branche gelebten und nach § 14 Abs. 1a EnWG unseres Erachtens  
auch gewollten Modells der Kaskadierung (gestuftes Modell ÜNB-VNB-Erzeuger) kann der ÜNB  
nur mittelbar über Anweisung an den VNB Einfluss auf einen Erzeuger im Netz des VNB nehmen.  
So sieht es auch die „Mustervereinbarung BDEW/VKU über die Unterstützung von Maßnahmen  
gemäß §§ 13 Absatz 2, 14 Absatz 1 und 14 Absatz 1a EnWG“ vor.

Nach Ihren Ausführungen soll die direkte Eingriffsmöglichkeit des ÜNB sich nicht nur auf Erzeuger  
erstrecken, die unmittelbar mit seinem Netz verbunden sind, sondern auf „sämtliche  
Erzeugungsanlagen mit unmittelbarem Anschluss an 110 kV-Netze“. Dabei spielt es anscheinend  
keine Rolle, ob das 110 kV –Netz vom ÜNB oder von einem nachgelagerten VNB betrieben wird.

Ein direkter Durchgriff des ÜNB auf den Erzeuger im nachgelagerten VNB-Netz ist gesetzlich nach §§ 13, 14 EnWG nicht vorgesehen

Die Festlegung sieht derzeit vor, dass ein solcher Anspruch des ÜNB durch die „Festlegung obligatorischer vertraglicher Regelungen im Rahmen des Netznutzungsvertrages zwischen den Betreibern betroffener Erzeugungsanlagen und den jeweiligen Netzbetreibern“ normiert werden soll. Letztlich sollen also in den Verträgen zwischen nachgelagertem VNB und dort einspeisenden Erzeugern Regelungen zu Gunsten eines Dritten (ÜNB) aufgenommen werden.

Wir geben zu Bedenken, dass ein solcher direkter Durchgriff jedoch praktische Probleme aufwirft.

Es wäre – wie in der „Mustervereinbarung BDEW/VKU über die Unterstützung von Maßnahmen gemäß §§ 13 Absatz 2, 14 Absatz 1 und 14 Absatz 1a EnWG“ vorgesehen - zunächst zu regeln, dass der VNB dem ÜNB zunächst alle ihm bekannten einspeisenden Erzeugungsanlagen sowie die dortigen Kontaktdaten meldet. Ebenso hätte der VNB dem ÜNB neue Erzeuger zu melden. Dies erscheint sachgerecht, da die Erzeuger den Anschluss am Netz des VNB begehren, d.h. nur dem VNB sind im Regelfall alle in sein Netz einspeisenden Erzeuger bekannt.

Weiterhin wäre zu klären, wie im Falle von Veränderungen der gemeldeten Erzeuger (Verstärkung oder aber Verringerung der Einspeiseleistung) zu verfahren ist.

Ebenso stellt sich die Frage, wie sich ein direkter Anspruch des ÜNB gegen den Erzeuger in die bisherige Abschaltreihenfolge, wie sie z.B. auch im BNetzA-„Leitfaden zum EEG-Einspeisemanagement“ angesprochen wird, einfügen soll.

Hier greifen mehrere, sehr komplexe Regelungen ineinander. Bereits im angesprochenen Leitfaden wird ausgeführt, dass das Verhältnis der verschiedenen gesetzlichen Regelungsmöglichkeiten „nicht widerspruchsfrei“ geregelt ist. Die BNetzA hat in diesem Leitfaden eine Abschaltreihenfolge herausgearbeitet. Festlegung und Leitfaden sollten sich bezüglich der Abschaltreihenfolge nicht widersprechen.

Auch aus dem Blickwinkel der Haftung ergeben sich Fragen.

Bislang verhielt es sich so, dass der ÜNB den VNB angewiesen hat, der VNB wiederum hat diese Weisung an den Erzeuger weitergegeben.

Zu den Fragen der Haftung und Entschädigung ist im angesprochenen Leitfaden teilweise bereits Stellung genommen worden. Hier ist auch zu überlegen, ob diese Ausführungen für das bisherige Kaskadenmodell nicht auch im Rahmen der Festlegung abschließend durch Übernahme verbindlich geklärt werden sollten. Der vorliegende Leitfaden ist sicherlich hilfreich, rechtlich verbindlich indes ist er jedoch aktuell nicht. Dabei bietet sich auch die Möglichkeit, die bisherigen Ausführungen im Leitfaden zur Schadensberechnung, wie dort vorgesehen, für weitere Energieträger zu ergänzen.

Durch die Normierung eines direkten Anspruchs des ÜNB gegenüber Erzeugern wird teilweise auch mit der bisherigen Kaskadierungssystematik gebrochen. Die sich daraus ergebenden neuen Haftungsfragen sollten im Rahmen der Festlegung ebenfalls geklärt werden.

Es bietet sich an, die ggf. um eine Schadensberechnung für weitere Energieträger ergänzten Ausführungen des vorstehend genannten Leitfadens in die Festlegung zu übernehmen, um einen Gleichlauf der Haftung bei Abschaltung zu erreichen. Es darf für den Erzeuger bezüglich

Abschaltrangfolge, Haftung und Entschädigung keinen Unterschied machen, ob er – wie bisher – im Kaskadenmodell vom VNB oder aber nunmehr direkt vom ÜNB angewiesen wird.

Selbes gilt für die Schadensberechnung bei Anforderung zusätzlicher oder bestimmter Leistung, was im Leitfaden bislang noch nicht thematisiert wurde. Die Festlegung bietet die Möglichkeit, diese Haftungsfragen abschließend und verbindlich zur Vermeidung weiterer rechtlicher Streitigkeiten zu klären.

Dasselbe gilt für Fragen der wechselseitigen Mitteilungen und des neuen Verhältnisses ÜNB-Erzeuger und ÜNB-VNB bei direktem Durchgriff (Rechte und Pflichten).

Unseres Erachtens muss die Festlegung daher zumindest folgende Punkte regeln:

- Wenn der ÜNB direkt anweist, muss der ÜNB dem VNB und dem Erzeuger auch zeitnah mitteilen, auf welcher Stufe der Abschaltrangfolge er agiert.
- Der anweisende ÜNB hat dem VNB und Erzeuger die Berechtigung der Anweisung unverzüglich nachzuweisen.
- Der Abruf der Blindleistung kann nur in Grenzen und nach Rücksprache mit dem VNB in dessen Netz der Erzeuger einspeist vorgenommen werden. Mit der Blindleistungsanforderung bzw. Lieferung derselben müssen die entfallenden Erlöse der dadurch reduzierten Wirkleistung durch die Entschädigungszahlung an den Erzeuger ausgeglichen werden.
- Bei direkter Anweisung des ÜNB an den Erzeuger ist der ÜNB dem Erzeuger zur Zahlung von Schadensersatz im Falle von Abschaltungen bzw. im Falle von Leistungsanforderung verpflichtet.
- Recht der Erzeuger der Verschiebung von Stillständen, z.B. Revisionen, bzw. des Anfahrens einer Erzeugungsanlage aus dem Stillstand zu widersprechen, soweit ein erzwungener Betrieb zu einer Verletzung der Betriebsgenehmigung oder zu Sicherheitsrisiken führen würde. Soweit der erzwungene Betrieb zu einer Verletzung von Verträgen des Erzeugers mit Dritten führt, hat der ÜNB den Erzeuger von allen Ansprüchen des Dritten gegen den Erzeuger aus dem Vertrag freizustellen.
- Art und Umfang des Schadensersatzes ist zu regeln. Neben entgangenem Gewinn müssen folgende Positionen bei Abschaltung, Lastreduzierung bzw. Abruf von Blindleistung in Anlehnung an den vorstehend genannten Leitfaden berücksichtigt werden:
  - Entschädigung für den Mehraufwand bei der Wärmeproduktion bzw. den Zukauf von Wärme bei Entfall der Wärmeproduktion in KWK-Anlagen
  - Entschädigung für Aufwand bei Lastanpassungen
  - Entschädigung für vermiedene Netznutzung (§ 18 StromNEV)
  - Entschädigung für Strommengen, die infolge Stillstandes zur Erfüllung von Lieferpflichten am Strommarkt kurzfristig gekauft werden mussten


- Soweit ein Kraftwerk eine Mindestleistung fahren muss und die Anweisung des Netzbetreibers dazu führt, dass das Kraftwerk ganz abgeschaltet werden muss, sind Kosten des Stillstandes ebenfalls mit zu ersetzen
- Bei der Anforderung von Mehrleistung bzw. einer bestimmten Art von Leistung sollten folgende Positionen Berücksichtigung finden:
  - Entschädigung für den Mehraufwand bei der Wärmeproduktion bzw. den Zukauf von Wärme bei Entfall der Wärmeproduktion in KWK-Anlagen, soweit Wärmeerzeugung zu Gunsten der Produktion von Strom bzw. Blindstrom gedrosselt wurde
  - Entschädigung für Aufwand bei Lastanpassungen
  - Entschädigung für zusätzlich erforderliche Emissionszertifikate
  - Entschädigung für die Folgen der Verschiebung von geplanten Stillständen , z.B. Revisionen
  - Entschädigung für den erzwungenen Betrieb einer Erzeugungsanlage
- Der ÜNB darf Schadensersatzzahlungen an den Erzeuger nicht unter den Vorbehalt der Anerkennung der Zahlungen im Rahmen der Regulierung durch die BNetzA stellen.
- Aufnahme der gesetzlichen Pflichten nach § 15 Abs. 4 StromNZV (Pflicht des ÜNB)

Zurzeit gehen wir davon aus, dass nach Gesetzeslage mit dem Adressatenkreis nur konventionelle Kraftwerke, die einen wesentlichen Beitrag zum Redispatch leisten können, gemeint sind.

Sollten Sie Rückfragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**STADTWERKE DUISBURG AG**

 <sup>i.V.</sup> 